

# Förderung von Touristischen Maßnahmen

Richtlinie  
Stand 1. Jänner 2019



# Richtlinie zur Förderung von Touristischen Maßnahmen mit überörtlicher Bedeutung

Beschluss der Fondskommission auf der Grundlage  
des Salzburger Tourismusgesetzes

## Förderzielsetzung

2 Der Tourismus Förderungs Fonds ist in seiner Zweckbestimmung neben der Förderung der Salzburger Festspiele dazu berufen, Einrichtungen und Maßnahmen zu unterstützen, die für den Tourismus des ganzen Landes, jedenfalls aber überörtlich von Bedeutung sind. Dieser Förderungszweck wird insbesondere dann erfüllt, wenn die geförderte Einrichtung oder Maßnahme dazu geeignet ist, eine zusätzliche Initiative der örtlichen Tourismusinteressenten auszulösen.

## Förderbare Maßnahmen

1. Erschließungsvorhaben, durch die ein Gebiet dem Tourismus erschlossen werden soll;
  2. Entwicklungsvorhaben, durch die der Tourismus in einem bereits erschlossenen Gebiet wesentlich gesteigert oder in seiner Struktur verbessert werden kann;
  3. Sicherungsvorhaben, durch die der Rückgang des Tourismus in Tourismusgebieten verhindert werden soll;
  4. Veranstaltungen, die auf Grund ihrer Breitenwirkung einen besonderen Anreiz für den Besuch des Landes Salzburg bieten (zB Weltmeisterschaften);
  5. Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie Zusammenschlüsse von Loipen, Rad- und Wanderwegen, gemeinsame Einrichtungen von zwei oder mehreren Tourismusverbänden;
  6. Maßnahmen der Tourismuswerbung, die sich auf das gesamte Bundesland oder wesentliche Teile desselben erstrecken, der Struktur des Salzburger Tourismus entsprechen, und eine nachhaltige Werbewirkung erwarten lassen.
- Eine Förderung darf nur insoweit erfolgen, als der Nachweis des Einsatzes entsprechender Eigenmittel des Förderwerbers erbracht ist und die Mittel des Fonds zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen sichergestellt sind. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

## Förderungswerber

1. Die Gemeinden im Land Salzburg;
2. Tourismusverbände, Vereine und Einrichtungen, welche satzungsgemäß zur Förderung des Tourismus im Land Salzburg berufen sind oder in Salzburg eine Tourismus fördernde Tätigkeit entfalten;
3. Gewerbliche Unternehmungen, deren betriebliche Leistungen auf eine bedeutende Förderung des Tourismus im Land Salzburg ausgerichtet sind, sofern aus dieser Tätigkeit in absehbarer Zeit kein ausreichender Gewinn zu erwarten ist (Skilifte, Schwimmbäder).

## Art und Ausmaß der Förderung

Generell hat sich die Art und die Höhe der Förderung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Fonds zu richten. Die Förderung kann durch die Gewährung von Zuwendungen, in begründeten Ausnahmefällen durch Darlehen oder in der Form von Beteiligungen erfolgen. Das Ausmaß der Förderung hat sich weiters zu richten nach

1. dem Tourismus fördernden Effekt des Vorhabens,
2. seinem Umfang,
3. der Höhe der Eigenmittelaufbringung,
4. dem Grundsatz einer möglichst breiten Streuung der Förderungsmittel auf das gesamte Land Salzburg.

Zuwendungen können in der Regel bis zu einem Höchstbetrag von € 22.000,- gewährt werden. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände und insbesondere bei Erschließungsvorhaben kann auch eine höhere Zuwendung gewährt werden. Grundsätzlich soll jedem Förderungswerber nur einmal im Jahr eine Förderung zuerkannt werden. In Ausnahmefällen kann für höchstens zwei Projekte in einer Gemeinde in einem Jahr eine Förderung gewährt werden. Soweit möglich, soll je eine der beiden Förderungsmaßnahmen dem Sommer- und dem Winter-Tourismus dienen.

## Ausschluss von Förderungen

- Nicht gefördert werden Einrichtungen und Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Gebietskörperschaften zählen, auch wenn dadurch eine Tourismus fördernde Nebenwirkung erzielt werden kann (zB öffentliche Verkehrsflächen, Ortsbeleuchtung, Kanalisation, etc).
- Nicht gefördert werden größere Projekte, wenn der nach diesen Richtlinien mögliche Förderhöchstbetrag von € 22.000,- nur einen unwesentlichen Beitrag zur Realisierbarkeit bzw. zur Finanzierung des Projektes leisten würde. (Vermeidung von Mitnahme-Effekten).
- Die Knappheit der zur Verfügung stehenden Mittel erfordert, dass nur Einrichtungen und Maßnahmen gefördert werden, deren Verwirklichung trotz Ausnützung aller Finanzierungsmöglichkeiten ohne Hilfe durch den Fonds nicht möglich sind.

## Antragstellung und Verfahren

Das Ansuchen ist mit den entsprechenden Unterlagen über die Verwendung der beantragten Mittel (Projektbeschreibung, Kostenschätzung, Finanzierungsübersicht,...) beim Salzburger Tourismus Förderungs Fonds, zH Herrn Geschäftsführer Mag. Bernhard Rippel, Postfach 527, 5010 Salzburg, einzureichen. Die Geschäftsführung überprüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und legt sie einer Unterkommission zur Vorprüfung vor. Die endgültige Entscheidung über die Förderanträge trifft die Fondskommission. Diese tritt 2x jährlich zusammen.

Die Förderung kann an Auflagen gebunden werden, durch die eine zweckmäßige Verwendung der Förderungsmittel gewährleistet wird. Nach Projektabschluss ist der Förderungswerber verpflichtet über die erhaltene Förderung einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **Einstellung und Rückzahlung der Förderung**

Der Förderungsempfänger verpflichtet sich zur sofortigen Rückzahlung des ausbezahlten Förderungszuschusses, wenn

1. das förderungsgegenständliche Projekt schuldhaft nicht gemäß dem Ansuchen bzw den Bestimmungen dieser Vereinbarung ausgeführt wird;
2. der nicht rückzahlbare Zuschuss ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wird;
3. Berichte oder (Teil-)Verwendungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, Bedingungen, Auflagen oder Verpflichtungen dieser Vereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig eingehalten, Überprüfungen nicht ermöglicht oder Auskünfte nicht erteilt werden, sofern eine schriftliche Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist;
4. schuldhaft unrichtige oder wissentlich unvollständige Angaben zur Erlangung des Förderungszuschusses oder in den vereinbarungsgemäß zu erbringenden Berichten und (Teil-)Verwendungsnachweisen oder bei Überprüfungen gemacht werden;
5. die förderungsgegenständlichen Investitionsgüter oder Teile hiervon, veräußert oder zweckentfremdet oder sonst Dritten überlassen werden.